



## Hintergrundinformationen zur Modernisierung des Bundesarchivgesetzes

**Der Deutsche Bundestag wird am 19. Januar nach 2. und 3. Lesung über den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Bundesarchivgesetzes abstimmen.**

Das bisher geltende Bundesarchivgesetz stammt aus dem Jahr 1988. Eine Neuregelung des Bundesarchivrechts war nach fast dreißig Jahren dringend notwendig, um die Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit des Bundesarchivs zu verbessern und seine Arbeitsweise an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft anzupassen.

Der Gesetzentwurf, der dem Deutschen Bundestag jetzt zur Abstimmung vorliegt, setzt Vorgaben des aktuellen Koalitionsvertrags um. Die Forderung des fraktionsübergreifenden Bundestags-Beschlusses der letzten Legislaturperiode (BT-Drs. 17/11001) nach einer „wissenschaftsförderlichen“ Novellierung des Bundesarchivgesetzes wurde ebenfalls berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Neuregelungen, die die **Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit** des Bundesarchivs verbessern. Dazu gehören:

- Die Schutzfrist personenbezogener Akten und Unterlagen wird von 30 Jahren auf zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person verkürzt – wie es in der Landesarchivgesetzgebung weitgehend Standard ist.
- Die Schutzfrist von Akten und Dokumenten, die den Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen, kann von 60 Jahren auf 30 Jahre verkürzt werden.
- Die personenbezogene Schutzfrist für Amtsträger und Personen der Zeitgeschichte entfällt, sofern nicht schutzwürdige private Lebensbereiche betroffen sind.
- Öffentliche Einrichtungen des Bundes können künftig bei Schutzfristverkürzungen auch große Aktenbestände ohne aufwändige Einzelfallprüfung freigeben. Voraussetzung ist, dass sie in einer allgemeinen Vereinbarung mit dem Bundesarchiv auf eine – bisher erforderliche Beteiligung – verzichten. Es ist davon auszugehen, dass diese Option in der Praxis von den meisten Häusern genutzt wird und die Verfahrensabläufe im Bundesarchiv bei der Bearbeitung von Benutzeranträgen entsprechend vereinfacht werden.



- Auch Angehörige haben künftig ein Recht auf Auskunft, wenn sie nach dem Tod einer Person, zu der das Bundesarchiv Dokumente und Akten aufbewahrt, ein berechtigtes Interesse geltend machen können und der Wille der verstorbenen Person dem nicht entgegensteht. Dadurch kann künftig auch die individuelle Familiengeschichte unter erleichterten Bedingungen aufgearbeitet werden.
- Bundesbehörden sollen ihre Unterlagen künftig nach spätestens 30 Jahren an das Bundesarchiv abgeben.
- Der Gesetzentwurf beinhaltet weiter eine Regelung für das politische Archiv des Auswärtigen Amtes zur entsprechenden Anwendbarkeit der Zugangsregelungen des Bundesarchivgesetzes, um einer rechtlichen Zersplitterung der Archivlandschaft entgegenzuwirken.
- Aufgenommen wurde auch eine Regelung für den Bundesnachrichtendienst, mit der dieser zur Veröffentlichung personenbezogener Daten berechtigt wird, beispielsweise im Zusammenhang mit der BND-eigenen Historie.

Durch zahlreiche **neue Regelungen zum Umgang mit elektronischen Unterlagen** wird das Bundesarchivgesetz an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft angepasst. Die Arbeitsfähigkeit des Bundesarchivs wird damit in Zeiten des digitalen Wandels an entscheidenden Stellen gestärkt.

- Dazu gehört die Einrichtung eines Digitalen Zwischenarchivs, das die Bundesbehörden entlastet und das Bundesarchiv in die Lage versetzt, frühzeitig und fachgerecht für eine digitale Langzeitarchivierung zu sorgen.
- Der Gesetzentwurf enthält außerdem Regelungen zur Anbietung und Übernahme von elektronischen Unterlagen - auch solcher, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen. Zudem erhält das Bundesarchiv die ausdrückliche Befugnis, seine Aufgaben durch Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung im Internet zu erfüllen.



## **Zu einzelnen, weitergehenden Forderungen:**

### Uneingeschränkte Anbietungspflicht bei löschungspflichtigen Unterlagen:

Für Unterlagen, die nach gesetzlichen Vorschriften vernichtet oder gelöscht werden müssen, konnte angesichts einer Vielzahl von Spezialmaterien in datenschutzrechtlich hochsensiblen Bereichen kein genereller Vorrang einer Anbietungspflicht löschungspflichtiger Daten geregelt werden.

Beispiele: Daten aus dem Bundeszentralregister und dem Ausländerzentralregister, nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz und dem Bundesstatistikgesetz. Hier bedarf es einer bereichsspezifischen Prüfung unter besonderer Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Erwägungen, da jede Weitergabe von personenbezogenen Daten einen selbständigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.

Um den archivfachlichen Interessen sowie den Interessen von Wissenschaft und Forschung gleichwohl Rechnung zu tragen, enthält § 6 Absatz 2 Nummer 2 BArchGE den expliziten Hinweis auf die Möglichkeit der ersatzweisen Anbietung löschungspflichtiger Unterlagen an das zuständige öffentliche Archiv, wenn spezialgesetzliche Vorschriften dies ausdrücklich erlauben (sog. „Memoklausel“).

Soweit die Möglichkeit in den Fachgesetzen des Bundes noch nicht besteht, obliegt es den für die betreffende Materie jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden, einen entsprechenden Bedarf zu prüfen und auf dahingehende Regelungen in ihren Spezialgesetzen hinzuwirken.

### Anbietungspflicht für Stellen des Bundes:

Weitergehend als bisher enthält der Gesetzentwurf eine Soll - Anbietungspflicht der öffentlichen Stellen des Bundes spätestens 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Eine IST-Anbietungspflicht nach 30 Jahren kam nicht in Frage, weil sie anerkennungswürdige Ausnahmen unmöglich gemacht hätte wie etwa bei den Unterlagen des AA oder in Fällen, in denen die Unterlagen noch länger für die aktuelle Bearbeitung benötigt werden, z.B. Bauunterlagen und -zeichnungen. Sobald sie nicht mehr gebraucht werden, müssen sie aber zwingend an das Bundesarchiv abgegeben werden.

Anm.: Die bestehende Rechtslage in Bezug auf private, Stiftungs- oder Parteiarchive wird nicht geändert (Anbietung weiterhin nur auf freiwilliger Basis).



### Uneingeschränkte Anbietungspflicht bei Unterlagen der Nachrichtendienste:

Grundsätzlich treten sämtliche Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung hinter die bundesarchivgesetzliche Anbietungspflicht zurück. Allerdings sind Unterlagen der Nachrichtendienste nur anzubieten, *„wenn sie deren Verfügungsberechtigung unterliegen und zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs oder schutzwürdige Interessen der bei ihnen beschäftigten Personen einer Abgabe nicht mehr entgegenstehen.“*

Die Vorschrift ist an die entsprechende Regelung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) angelehnt. Sie bezweckt über die allgemeinen Vorgaben des § 5 Absatz 1 hinaus die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste des Bundes. Im parlamentarischen Verfahren konnte - auch durch Vermittlung von BKM - die Verschärfung der Regelung auf zwingende Gründe erreicht werden. (Im Regierungsentwurf hieß es noch „überwiegende Gründe“.)

### Verzicht auf Einwilligungserfordernis der abgebenden Stellen bei Schutzfristverkürzungen:

Verzicht auf Einwilligungserfordernis war zwar verständliche Forderung der Archivare; der BArchGE ist jedoch ein Kompromiss, der in diesem Fall auch die Interessen der an das BArch abgebenden Stellen berücksichtigen muss; zudem sieht der GE die (neue) Möglichkeit vor, dass von einer Beteiligung der abgebenden Stelle bei der Schutzfristverkürzung aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Bundesarchiv abgesehen werden kann. Eine Einzelfallprüfung ist dann entbehrlich